

tung, daß die Gerichte in ihrer Rechtsprechung — unter Berücksichtigung der speziellen gesellschaftlichen und individuellen Bedingungen der einzelnen Fälle — die einheitliche Staatspolitik durchsetzen, indem sie die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der DDR einheitlich und richtig anwenden. Es sorgt dafür, daß alle Gerichtsentscheidungen mit dem Gesetz übereinstimmen und daß in den Rechtsangelegenheiten, die die Interessen der Bürger vielfältig berühren, gerechte Lösungen gefunden und gesetzliche Maßnahmen getroffen werden.

Das Oberste Gericht ist mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet, um die Leitung der Rechtsprechung zu verwirklichen. Die wichtigsten Rechtsvorschriften dazu sind das Gerichtsverfassungsgesetz, die Straf- und die Zivilprozeßordnung.⁷⁵

Die Verantwortung für die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze durch die Gerichte verwirklicht das Oberste Gericht durch die eigene Rechtsprechung, die Analyse und Verallgemeinerung der Rechtsprechung der Gerichte sowie durch Richtlinien und Beschlüsse (§ 20 Abs. 2 GVG). Die Erfüllung dieser Aufgaben obliegt den Organen des Obersten Gerichts, die grundsätzlich Kollegialorgane sind. Der Präsident des Obersten Gerichts übt nur jene Leitungsaufgaben aus, die nicht Kollegialorganen übertragen sind (§42 GVG). Das Gerichtsverfassungsgesetz regelt die Kompetenz der Organe, die Leitungsstruktur und die möglichen Leitungsmaßnahmen des Obersten Gerichts. Es berücksichtigt die langjährigen Erfahrungen des Obersten Gerichts und schafft entsprechend den höheren Anforderungen an die Rechtsprechung und ihre Leitung die notwendigen rechtlichen Grundlagen.⁷⁰

Die Kollegialorgane des Obersten Gerichts sind das Plenum, das Präsidium, die Kollegien und Senate (§ 38 Abs. 2 GVG).

Das Plenum ist das höchste Organ des Obersten Gerichts. Ihm obliegt die Leitung der Rechtsprechung. Es kann verbindliche Richtlinien für die Rechtsprechung erlassen. Das Plenum ist das Zentrum für die Sicherung der einheitlichen und richtigen Anwendung der Gesetze durch alle Gerichte. Seine Aufgaben, Arbeitsweise und Zusammensetzung sind in § 39 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt.

Das Präsidium ist das dem Plenum verantwortliche und rechenschaftspflichtige operative kollegiale Leitungsorgan des Obersten Gerichts. Es bereitet die Arbeit des Plenums vor, organisiert und leitet die planmäßige Tätigkeit des Obersten Gerichts. Zwischen den Tagungen des Plenums kann es verbindliche Beschlüsse zur Leitung der Rechtsprechung fassen. Es entscheidet in gesetzlich bestimmten Fällen als höchstes Kassationsgericht und übt insoweit selbst rechtsprechende Tätigkeit aus (§ 40 GVG).

In den *Kollegien für Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrecht* und im *Militärkollegium* wirken die auf den jeweiligen Sachgebieten tätigen Oberrichter, Richter und Leiter der Kassationsantragsabteilungen unter Leitung eines Vizepräsidenten.

75 Vgl. Bekanntmachung der Neufassung der Strafprozeßordnung der DDR vom 19.12.1974, GBl. I 1975 S. 61 ; Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen — Zivilprozeßordnung — vom 19. 6.1975, GBl. I S. 533.

76 Vgl. E.-G. Severin, „Zur Neufassung des Gerichtsverfassungsgesetzes“, Neue Justiz, 24/1974, S. 737 ff.